



Checkliste Übertrittsverfahren

für die Lehrperson der 5. Klasse bis Ende der 1. Real-/Sekundarklasse

Gesetzliche Grundlagen:

- Schulgesetz (SG), 21. März 2012
- Weisungen zur Organisation und Durchlässigkeit der Sekundarstufe I (WeOs), 5. Juli 2013
- Weisungen zu Zeugnissen und Promotion (WeZe), 27. Mai 2013
- Richtlinien zum Übertrittsverfahren (RiÜv), 7. Oktober 2013

Klasse	Wann	Was	Grundlagen
5. Primar 1. Real 1. Sek.	bis Ende Oktober	Die Klassenlehrperson der 5. Primarklasse stellt den Erziehungsberechtigten ¹ im Rahmen einer Informationsveranstaltung (z.B. Elternabend) das Übertrittsverfahren vor. An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrpersonen der Real- und Sekundarschule über die jeweiligen spezifischen Ziele der Real- und Sekundarschule. Die Klassenlehrperson der 1. Realklasse informiert die Erziehungsberechtigten zum Übertrittsverfahren aus der Realschule.	Information der Erziehungsberechtigten Art. 4 (RiÜv)
1. Real	bis 30. November	Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule wünschen, melden dies schriftlich.	Meldung durch Erziehungsberechtigte Art. 4 (RiÜv)
5. Primar	im 2. Semester	Die Klassenlehrperson bespricht mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler im Einzelgespräch Entwicklung und Zielsetzung der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung. Die Lehrperson ist angehalten, Beobachtungen und Beurteilungen schriftlich festzuhalten.	Gespräch, Beratung für Erziehungsberechtigte Art. 5 Abs. 1 (RiÜv) Art. 3 (RiÜv)
6. Primar 1. Real	gegen Ende des 1. Semesters	Die Klassenlehrperson der 6. Primar orientiert die Erziehungsberechtigten nach erfolgtem Einzelgespräch schriftlich über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid. Die Klassenlehrperson der 1. Real informiert die zum Übertrittsverfahren angemeldeten oder empfohlenen Schüler/-innen und deren Erziehungsberechtigte im Einzelgespräch über die schulische Situation. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stellt die Klassenlehrperson einen schriftlichen Zuweisungsentscheid bis 3 Wochen vor der definitiven Zuweisung aus.	Information über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid Art. 6 Abs. 1 (RiÜv) Art. 6 Abs. 2 (RiÜv)

¹ Die Erziehungsberechtigung ist im Vorfeld zu klären, ebenso die Adressaten für Informationen und Entscheide im Rahmen des Übertrittsverfahrens.

6. Primar 1. Real	Bis definitivem Zuweisungs-termin (6 bis 10 Wochen vor Schulschluss)	Schriftlicher Zuweisungsentscheid an die Erziehungsberechtigten für die Schüler/-innen der 6. Klasse sowie der 1. Realklasse im Übertrittsverfahren. Meldeliste an den Schulrat und ans Schulinspektorat. Das Inspektorat legt den definitiven Zuweisungstermin jährlich fest.	Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides Art. 7 Abs. 1 und 2 (RiÜv)
6. Primar 1. Real	innert 10 Tagen nach Mitteilung Zuweisungsentscheid	Erziehungsberechtigte, die mit dem Zuweisungsentscheid nicht einverstanden sind, melden ihr Kind beim zuständigen Schulinspektorat zur Einsprachebeurteilung an. Die Anmeldeunterlagen sind Bestandteil des schriftlichen Zuweisungsentscheids.	Anmeldung zur Einsprachebeurteilung Art. 8 (RiÜv)
6. Primar 1. Real	in der Regel 3 Wochen nach Zuweisungsentscheid	Das Schulinspektorat organisiert die kantonale Einsprachebeurteilung und orientiert die Erziehungsberechtigten über Termin, Ort und Ablauf. Die Zuweisungskommissionen führen die Prüfung regional durch.	Termin, Organisation, Durchführung der Einsprachebeurteilung Art. 9 (RiÜv)
6. Primar 1. Real	in der Regel bis Ende der Prüfungswoche	Das Schulinspektorat informiert die Erziehungsberechtigten, die betroffene Klassenlehrperson und die Schulträgerschaft über das Prüfungsergebnis.	Mitteilung Prüfungsergebnis der Einsprachebeurteilung Art. 9 (RiÜv)
6. Primar 1. Real	innert 10 Tagen nach Mitteilung	Weiterzug des Entscheids der Einsprachebeurteilung durch die Erziehungsberechtigten an das Verwaltungsgericht	Rechtsweg Art. 95 (SG)
1. Sek. 1. Real	gegen Ende des 1. Semesters	Sekundar- und Realschule lädt letztjährige Klassenlehrpersonen ihrer Schüler/-innen zum Rückmeldegespräch ein.	Rückmeldegespräch Art. 14 (RiÜv)

Grenzfälle in der Primar-, Real- und Sekundarschule:

6. Primar 1. Real	während des 1. und 2. Semesters	In Grenzfällen ist die Lehrperson angehalten, die Eltern zu zusätzlichen Gesprächen einzuladen. Empfehlenswert sind schriftliche Abmachungen, z.B. Zielvereinbarungen mit Überprüfungskriterien inkl. Terminen. Als Gesprächsgrundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen im Sinne einer ganzheitlichen Beurteilung sowie eine Auswahl an Arbeiten der Schüler/-innen.	Miteinbezug der Erziehungsberechtigten in Entscheidungsfindung Art. 2 Abs. 3 (RiÜv) Art. 2 Abs. 1 (WeZe)
1. Sek.	während des 1. und 2. Semesters	Bei Grenzfällen ist im Gespräch mit den Eltern und dem Schüler / der Schülerin herauszuarbeiten, ob ein Stufenwechsel oder eine Repetition angezeigt ist.	Orientierung der Erziehungsberechtigten Art. 12 Abs. 2 (RiÜv)

Durchlässigkeit in der Real- und Sekundarschule:

1. Sek.	während des 1. Semesters	Übertritt von der 1. Sek. in die 1. Real. bzw. 2. Real. bei offensichtlicher Fehlzuweisung im Einverständnis aller Beteiligten und Rücksprache mit Primarlehrperson sowie der Schulträgerschaft; unabhängig vom Oberstufen-Modell.	Durchlässigkeit Sek-/ Realschule Art. 12 Abs. 4 (RiÜv)
1. Real	während des 1. Semesters	Übertritt von der 1. Real. in die 1. Sek. bei offensichtlicher Fehlzuweisung im Einverständnis aller Beteiligten und nach Rücksprache mit Primarlehrperson sowie der Schulträgerschaft; unabhängig vom Oberstufen-Modell.	Durchlässigkeit Real-/ Sekundarschule Art. 13 (RiÜv)
2. Oberstufe	Modell-C-Schulen mit drei Niveaufächern	Ein Schultypen-Wechsel im Modell C ist am Ende der 1. und am Ende der 2. Oberstufenklasse möglich. Der während des 9. Schuljahres besuchte Schultypus ist massgebend dafür, ob ein Schüler bzw. eine Schülerin die Volksschul-Oberstufe als Realschüler/-in oder als Sekundarschüler/-in verlässt.	Schultypenwechsel Art. 7 Abs. 3 lit.c (WeOs)

Nichtpromotion/Stufenwechsel in der Primar- und Sekundarschule:

1. Sek.	12 Wochen vor Ende des Schuljahres	Bei gefährdeter Promotion orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten schriftlich.	Beschwerden Art. 11 Abs. 1 (WeZe)
1. Sek.	20 Tage vor Schuljahresende	Der Entscheid der Nichtpromotion sowie des Schultypenwechsels muss den Erziehungsberechtigten nach deren Anhörung schriftlich mitgeteilt werden: a) Repetition der 1. Sek. oder b) Stufenwechsel in die 2. Real	Beschwerden / Fristen Art. 10 Abs. 3 (WeOs) Art. 11 Abs. 2 (WeZe)
1. Sek.	Ende Schuljahr	Weiterzug des Nichtpromotionsentscheides und/oder der Real-Zuweisung innert 10 Tagen an das Amt; Weiterzug von Entscheiden des Amtes innert 10 Tagen ans Verwaltungsgericht.	Beschwerden / Fristen Art. 95 Abs. 3 (SG)

Rekursfälle in der Primar-, Real- und Sekundarschule:

6. Primar 1. Real	Einsprache- beurteilung	Die Zuweisungskommission beantragt eine Schülerin / einen Schüler mit einem Gesamtdurchschnitt von mindestens 4.5 der Sekundarschule zuzuweisen.	Antrag der Zuweisungskommission Art. 11 (RiÜv)
6. Primar 1. Real	Einsprache- beurteilung	Das Amt entscheidet auf Antrag der regionalen Zuweisungskommissionen über die Zuweisung.	Entscheid des Amtes Art. 11 Abs. 4 (RiÜv)
1. Sek.	Rekurs bei Nichtpromotion oder Real-Zuweisung	Die Lehrperson legt im Falle eines Rekurses Rechenschaft ab über: <ul style="list-style-type: none"> - die Elternarbeit, z.B. Informationen, Gesprächsprotokolle, Abmachungen, Vereinbarungen - Arbeiten der Schüler/-in, z.B. Unterlagen und Lernkontrollen, Lernunterstützung - die gesamtheitliche Beurteilung auf der Basis von Beobachtungs- und Beurteilungsfomular 	Selektionskriterien für die Zuweisung Art. 10 Abs. 3 (WeZe) Art. 3 (RiÜv)